

18. Lehrling und Sozialversicherung

Der Lehrling ist in folgenden Sparten versichert (Vollversicherung):

Krankenversicherung

Im ersten und zweiten Lehrjahr ist weder vom Lehrberechtigten noch vom Lehrling ein Beitrag zur Krankenkasse abzuführen. Ab dem dritten Lehrjahr sind Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Krankenkasse zu entrichten.

Pensionsversicherung

In allen Lehrjahren sind Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zu entrichten.

Unfallversicherung

Für Lehrlinge entfällt der Beitrag zur Unfallversicherung für die gesamte Dauer des Lehrverhältnisses.

Arbeitslosenversicherung

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind generell nur im letzten Lehrjahr zu entrichten. Für Lehrlinge ist kein Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz zum Arbeitgeberanteil des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung zu bezahlen.

Lehrlinge sind Mitglieder in der Kammer für Arbeiter und Angestellte, zahlen jedoch **keine** Kammerumlage.